

## Vereinfachter Spendennachweis

für Zuwendungen bis 300 € gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit einer Bareinzahlungsquittung, einem Kontoauszug, einer Online- Buchungsbestätigung oder einem sonstigen Zahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.

<b>Empfänger der Spende:</b>	Evangelische Stiftung Bethanien Aufderhöher Straße 169 42699 Solingen
<b>Bankverbindung:</b>	Spar- und Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden eG IBAN: DE39 4526 0475 0012 4468 00 BIC: GENODEM1BFG
<b>Höhe der Spende:</b>	laut Zahlungsbeleg / Kontoauszug
<b>Datum der Spende:</b>	laut Zahlungsbeleg / Kontoauszug

### Angaben über die Freistellung des Empfängers:

Die Evangelische Stiftung Bethanien ist wegen der Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Solingen, StNr. 128/5832/6776 mit Bescheid vom 06.01.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 - 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Spenden an die Evangelische Stiftung Bethanien sind gem. § 10 b EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Spende!

Evangelische Stiftung Bethanien

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).